

Kiel

Working Papers

Kiel Institute
for the World Economy



Das Lohnsteueraufkommen in
Deutschland – Erklärung und
Prognose auf Basis der
Lohnsteuerstatistik

by Achim Boss, Alfred Boss and
Thomas Boss

1522 | May 2009

Kiel Working Paper 1522 | May 2009

Das Lohnsteueraufkommen in Deutschland – Erklärung und Prognose auf Basis der Lohnsteuerstatistik

Achim Boss, Alfred Boss und Thomas Boss

Abstract:

The gross wage income distributions for different groups of taxpayers in 2004 are used to derive wage income distributions for 2007–2013. By applying the rules of income taxation, wage income tax revenues are deduced. Given the tax rate structure introduced in 2007, the average tax rates and the marginal tax rates will increase. However, the income tax rates were reduced in 2009 and will be reduced in 2010. Nevertheless, “bracket creep” will remain a problem in Germany.

Keywords: Wage income tax, marginal tax rates, bracket creep, simulation and forecast of wage income tax revenues

JEL classification: H24

Achim Boss
Kira-von-Preußen-Weg 52
28357 Bremen
achimboss@web.de

Dr. Alfred Boss
Kiel Institute for the World Economy
24100 Kiel, Germany
Telephone: +49 (0) 431-8814 231
alfred.boss@ifw-kiel.de

Dr. Thomas Boss
Weinstraße 18/2
71394 Kernen
dr.thomas.boss@web.de

The responsibility for the contents of the working papers rests with the author, not the Institute. Since working papers are of a preliminary nature, it may be useful to contact the author of a particular working paper about results or caveats before referring to, or quoting, a paper. Any comments on working papers should be sent directly to the author.

Coverphoto: uni_com on photocase.com

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Problemstellung | 1 |
| 2 Ein Modell zur Erklärung und zur Prognose des Lohnsteueraufkommens | 1 |
| 2.1 Grundzüge | 1 |
| 2.2 Bruttolohnschichtungen | 2 |
| 2.3 Abzugsbeträge und Steuerschuld | 5 |
| 2.4 Überprüfung des Modells | 7 |
| 3 Die Nutzung des Modells bei der Prognose des Lohnsteueraufkommens | 10 |
| 4 Aufkommenselastizität, durchschnittlicher Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz in den Jahren 2009 bis 2013 bei unverändertem Einkommensteuertarif | 14 |
| 4.1 Vorbemerkungen | 14 |
| 4.2 Formale Zusammenhänge | 15 |
| 4.3 Deutlicher Anstieg der Belastung bei unverändertem Einkommensteuerrecht | 15 |
| 4.4 Ergebnisse für Steuerklassen | 17 |
| 5 Änderungen des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2009 und 2010 und ihre Folgen | 19 |
| 6 Wirtschaftspolitische Überlegungen | 23 |
| 7 Literaturverzeichnis | 24 |

1 Problemstellung

In diesem Beitrag wird ein Verfahren dargestellt, das zur Erklärung und zur Prognose des Lohnsteueraufkommens in Deutschland geeignet ist. Als Datenbasis dienen vor allem die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik für das Jahr 2004. Das Verfahren wird verwendet, um das Lohnsteueraufkommen in den Jahren 2007 und 2008 abzuleiten. Des Weiteren wird das Verfahren genutzt, um das Lohnsteueraufkommen der Jahre 2009 bis 2013 zu prognostizieren; die Aufkommenselastizität und ihre Determinanten werden dabei im Detail dargestellt. Ferner werden die in den Jahren 2009 und 2010 geltenden Einkommensteuertarife dargestellt und bewertet. Einige steuerpolitische Überlegungen schließen den Beitrag ab.

2 Ein Modell zur Erklärung und zur Prognose des Lohnsteueraufkommens

2.1 Grundzüge

Das Modell zur Erklärung und zur Prognose des Lohnsteueraufkommens basiert auf den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 2004, den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für die Beschäftigten und für den Durchschnittslohn in den Jahren ab 2004, dem Lohnsteuerrecht, insbesondere dem Einkommensteuertarif 2007 (bei Gültigkeit von Pauschalierungen für Werbungskosten und Sonderausgaben), sowie zahlreichen Annahmen. Ausgangspunkt ist die Verteilung der Lohnsteuerpflichtigen auf die einzelnen Steuerklassen und auf Bruttolohngruppen im Jahr 2004. Entsprechende Verteilungen für die Jahre bis zum Jahr 2013 werden gewonnen, indem Annahmen über die Veränderung der Zahl der Lohnsteuerpflichtigen und über die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttolohns der Lohnsteuerpflichtigen getroffen werden. Hier fließen Ergebnisse der VGR (für die Zahl der Beschäftigten und für den Durchschnittslohn) für die Jahre 2004 bis 2008 sowie prognostizierte Daten ein. Im nächsten Schritt werden für alle Jahre unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen die Verteilungen der Lohnsteuerpflichtigen nach Steuerklassen sowie nach der Höhe des zu versteuernden Lohns abgeleitet. Als Abzugsbeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Lohns werden in Abhängigkeit von der Steuerklasse be-

stimmte Pauschbeträge sowie die Vorsorgepauschale berücksichtigt.¹ Schließlich werden die Steuerbeträge für die einzelnen Personengruppen gemäß der relevanten Tarifformel ermittelt und addiert.

Die Grundstruktur des Modells entspricht derjenigen der Modelle, die vor vielen Jahren publiziert worden sind (Boss 1978, 1986; Boss und Elendner 2000). Es wird unterstellt, dass die Struktur der Lohnsteuerpflichtigen hinsichtlich des Familienstands, der die Steuerklasse determiniert, und der Lohnhöhe konstant ist.

Das skizzierte Verfahren lässt sich sowohl bei kurz- als auch bei mittelfristigen Prognosen anwenden. Zudem ermöglicht es, die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu simulieren.

2.2 Bruttolohnschichtungen

Grundlage des Modells sind die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2004 erstellten Bruttolohnschichtungen für die Steuerklassen I (Grundtabelle ohne Haushaltsfreibetrag), II (Grundtabelle mit Haushaltsfreibetrag), III ohne V (Splittingtabelle, ein Einkommensbezieher), III/V bzw. V/III und IV/IV (Splittingtabelle, zwei Einkommensbezieher), also die Verteilungen der Steuerpflichtigen jeder dieser Kategorien auf jeweils 41 Bruttolohngruppen.² Insgesamt werden also vier Lohnschichtungen für vier Steuerklassen verwendet.³ Für die Steuerklasse II werden nur 40 Lohngruppen ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik sind als Grundlage für Modellrechnungen grundsätzlich sehr gut geeignet. Für die Ergebnisse der Statistik 2004 gilt dies ganz besonders. Ab dem Jahr 2004 werden nicht veranlagte Lohnsteuerzahler fast vollständig einbezogen, weil dies nach Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen möglich ist; bis zum Jahr 2001 konnten lohnsteuerpflichtige Personen, für die eine Einkommensteueranmeldung nicht erfolgte, nur insoweit einbezogen werden, als deren Lohnsteuerkarten den Statis-

¹ Die Neuregelung gemäß dem Alterseinkünftegesetz, die vor allem die Absetzbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge betrifft, wird nicht berücksichtigt. Damit erfolgt eine sogenannte Günstiger-Prüfung nach § 10c Abs. 5 Einkommensteuergesetz (Neue Wirtschafts-Briefe 2008) nicht.

² Die betreffenden Daten wurden den Verfassern dieses Beitrags vom Statistischen Bundesamt freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

³ Die in der Lohnsteuerstatistik 2004 nicht zusammengeführten Fälle der Steuerklassen IV und V werden vernachlässigt; auf sie entfallen 1,1 Prozent des Bruttolohns aller in der Lohnsteuerstatistik erfassten Steuerpflichtigen.

tischen Landesämtern zur Verfügung gestellt worden waren (Statistisches Bundesamt 2008b).

Ein Vergleich der in der Lohnsteuerstatistik 2004 insgesamt ausgewiesenen Bruttolöhne (Summe der auf den statistisch erfassten Lohnsteuerkarten von den Arbeitgebern bescheinigten Beträge) mit der entsprechenden Größe der VGR (Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich (lohnsteuerpflichtige) öffentliche Pensionen⁴ und (lohnsteuerpflichtige) betriebliche Renten⁵ abzüglich nicht per Lohnsteuerkarte besteuerte Löhne⁶) für das Jahr 2004 zeigt, dass der VGR-Wert zwar höher ist (Tabelle 1), dass die Lohnsteuerstatistik 2004 aber 96,6 Prozent jener Größe erfasst, die in den VGR ausgewiesen wird.

Tabelle 1:

Lohnsteuerpflichtige Einkommen gemäß der Lohnsteuerstatistik und gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2004 (Mrd. Euro)

| | Lohnsteuerstatistik | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen |
|---|---------------------|--|
| Bruttolohn | 930,85 | . |
| Bruttolöhne und -gehälter (Inländerkonzept) abzüglich | . | 914,57 |
| Löhne bei pauschalierter Besteuerung (§ 40a Abs. 1 EStG) abzüglich | . | 7,00 ^c |
| Löhne der 1-Euro-Beschäftigten abzüglich | . | 0,02 ^c |
| Löhne der Mini-Jobber (400-Euro-Jobs, § 40a Abs. 2 und 4 EStG) zuzüglich | . | 15,00 ^c |
| Pensionen ^{a,b} zuzüglich | . | 42,90 ^c |
| Betriebsrenten ^b | . | 28,50 ^c |
| Insgesamt | 930,85 | 963,95 |

. Nicht sinnvoll. — ^aVom Staat oder von anderen Sektoren der VGR. – ^bSoweit lohnsteuerpflichtig. – ^cGeschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2008b, 2009b); eigene Berechnungen.

⁴ Die beamten- und soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge sind im Gegensatz zu den Renten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen deshalb dem Lohnsteuerquellenabzug.

⁵ Betriebsrenten aufgrund von Pensionszusagen oder aus Unterstützungskassen werden auch dann, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt, als sogenannte manuelle Fälle in die Lohnsteuerstatistik einbezogen. Sie sind Bruttolohn im Sinne der Statistik. In den meisten Fällen wird jedoch Lohnsteuer nicht gezahlt, weil die Betriebsrente gering ist (Auskunft des Statistischen Bundesamts vom 3. Februar 2009).

⁶ Löhne, die in den VGR enthalten sind, aber nicht per Lohnsteuerkarte besteuert werden, sind nach § 40a Einkommensteuergesetz (EStG) belastete Löhne (der Mini-Jobber oder der kurzfristig Beschäftigten) sowie die Löhne der 1-Euro-Beschäftigten. Angaben zu den Löhnen bei kurzfristiger Beschäftigung und der anfallenden pauschalen Lohnsteuer gibt es nicht; allerdings gibt es für das Jahr 2007 eine Angabe zur angemeldeten pauschalen Lohnsteuer (Auskunft eines Landesfinanzministeriums vom 18. Mai 2009). Daten für die Löhne der Mini-Jobber lassen sich anhand der Daten für das Aufkommen der Pauschsteuer mithilfe der Vorschrift in § 40a EStG errechnen (90 Prozent von 2 Prozent).

Die Zahlen für die Steuerpflichtigen, die in der Lohnsteuerstatistik ausgewiesen werden, sind kompatibel mit den VGR-Daten für die Zahl der Beschäftigten. In der Lohnsteuerstatistik 2004 sind Angaben für 35,76 Millionen Steuerfälle (ohne jene, bei denen andere Einkünfte die aus unselbständiger Arbeit überwiegen) erfasst (Tabelle 2). Nach Abzug der Zahl der Versorgungsempfänger im Sinne der Lohnsteuerstatistik⁷ resultieren 31,72 Millionen Steuerfälle; diese Zahl kennzeichnet in etwa die Zahl der abhängig Beschäftigten. Die VGR weisen für das Jahr 2004 29,82 Millionen Beschäftigte aus, die grundsätzlich lohnsteuerpflichtig sind.

Tabelle 2.

Beschäftigte gemäß der Lohnsteuerstatistik und gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Jahren 2001 und 2004 (1 000)

| | 2001 | 2004 |
|--|--------|--------|
| Lohnsteuerfälle ^a gemäß der Lohnsteuerstatistik | | |
| Nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer | 2 301 | 4 003 |
| Rentenversicherungspflichtige | 25 743 | 27 716 |
| Zusammen | 28 043 | 31 720 |
| Versorgungsempfänger | 2 447 | 4 037 |
| Insgesamt | 30 490 | 35 757 |
| Abhängig Beschäftigte (Inländerkonzept) gemäß den VGR | 35 226 | 34 574 |
| abzüglich | | |
| Zahl der 1-Euro-Beschäftigten | . | 12 |
| abzüglich | | |
| Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten | . | 4 742 |
| Saldo | . | 29 820 |

. Nicht verfügbar. — ^aOhne Lohnsteuerfälle, bei denen andere Einkünfte die aus nichtselbständiger Arbeit überwiegen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2006, 2008b, 2009a); eigene Berechnungen.

Um Lohnschichtungen für die Jahre 2004 bis 2008 zu gewinnen, wird angenommen, dass sich die Bruttolöhne aller Lohnsteuerpflichtigen, seien sie Beschäftigte oder Versorgungsempfänger, mit der gleichen Rate verändern; als Veränderungsrate wird jene für die Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten laut VGR (Statistisches Bundesamt 2009b) verwendet, allerdings bereinigt um die Löhne der Mini-Jobber und der 1-Euro-Beschäftigten.⁸ Als Veränderungsrate für die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen wird die für die Zahl der abhängig

⁷ Im öffentlichen Dienst gab es im Jahr 2004 rund 1,35 Millionen Versorgungsempfänger (ohne Empfänger von Waisengeld) (Statistisches Bundesamt 2008a).

⁸ Eine Bereinigung vom Einfluss der pauschalierten Besteuerung für kurzfristig Beschäftigte unterbleibt angesichts fehlender Daten (für die Zahl der Betroffenen und den Lohn je Betroffenen) ebenso wie eine Bereinigung vom Einfluss der Besteuerung der Pensionen und der Betriebsrenten.

Beschäftigten gemäß den VGR abzüglich der Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten und der Zahl der 1-Euro-Beschäftigten zugrunde gelegt (Tabelle 3). Der Durchschnittslohn der Beschäftigten in der beschriebenen Abgrenzung ist von 2004 bis 2008 um 5,7 Prozent und damit jahresdurchschnittlich um 1,4 Prozent gestiegen. Die Zahl der Beschäftigten hat im Zeitraum 2004 bis 2008 jahresdurchschnittlich um 0,7 Prozent zugenommen.

Tabelle 3:
Durchschnittslohn^a und Beschäftigte^a 2004–2008

| | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|
| Durchschnittslohn ^b | | | | | |
| Euro je Monat | 2 514 | 2 539 | 2 565 | 2 604 | 2 657 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Prozent) | . | 0,99 | 1,02 | 1,52 | 2,04 |
| Abhängig Beschäftigte ^c (1 000) | 29 820 | 29 408 | 29 505 | 30 082 | 30 646 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Prozent) | . | -1,38 | 0,33 | 1,96 | 1,87 |

. Nicht sinnvoll. — ^aGemäß den VGR, Inländerkonzept. — ^bKorrigiert um Löhne der Mini-Jobber sowie der 1-Euro-Beschäftigten. — ^cOhne ausschließlich geringfügig Beschäftigte und ohne 1-Euro-Beschäftigte.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2009b); eigene Berechnungen.

2.3 Abzugsbeträge und Steuerschuld

Nachdem alle Bruttolohnschichtungen festgelegt sind, werden die Bruttolöhne entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen um Abzugsbeträge vermindert, um die „zu versteuernden Löhne“ abzuleiten. Schließlich werden die Formeln des Einkommensteuertarifs angewendet.

Für die einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen werden Beträge für den Werbungskostenpauschbetrag und für den Sonderausgabenpauschbetrag abgesetzt (Tabelle 4). Hinzu kommt gegebenenfalls der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG. Als weitere Abzugsbeträge werden Vorsorgeaufwendungen in Höhe der Vorsorgepauschale berücksichtigt.⁹ Dabei werden für die einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen die Vorschriften des

⁹ Die besonderen Regelungen für nicht rentenversicherungspflichtige Personen werden nicht berücksichtigt; die betreffenden Personengruppen (z. B. Beamte) werden steuerrechtlich als sozialversicherungspflichtig beschäftigt betrachtet.

Einkommensteuergesetzes angewendet, die im Jahr 2004 galten; die Auswirkung der Neuregelung im Alterseinkünftegesetz wird an anderer Stelle berücksichtigt.¹⁰

Tabelle 4:

Steuerfreie Abzugsbeträge für Lohnsteuerpflichtige verschiedener Steuerklassen (Euro pro Jahr)

| | Steuerklasse | | | |
|--|--------------|-------|------------|-------------------------|
| | I | II | III ohne V | III/V, V/III oder IV/IV |
| Werbungskostenpauschbetrag | 920 | 920 | 920 | 1 840 |
| Sonderausgabenpauschbetrag | 36 | 36 | 72 | 72 |
| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 0 | 1 308 | 0 | 0 |

Quelle: DATEV (2009).

Werbungskosten, die über die Pauschbeträge hinausgehen, werden angesichts der unzureichenden Datenlage nicht berücksichtigt. Freibeträge (wie z. B. der Versorgungsfreibetrag (§ 19 EStG) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)) und Aufwendungen wegen außergewöhnlicher Belastungen werden ebenfalls nicht in die Modellrechnung einbezogen.

Um schließlich für die Steuerpflichtigen jeder Bruttolohngruppe die Steuerschuld zu ermitteln, werden die Tarifformeln herangezogen, die im Jahr 2007 in Kraft traten (Tabelle 5).¹¹ Bezeichnen x_{ij} die Zahl der Steuerpflichtigen der i -ten Bruttolohngruppe in der j -ten Steuerklasse (bei vier Steuerklassen) und t_{ij} die dazugehörige Steuerschuld, so gilt für die

¹⁰ Als Vorsorgepauschale wird seit 2005 der größere von zwei Beträgen berücksichtigt. Es erfolgt eine sogenannte Günstiger-Prüfung.

Für einen einzelnen Steuerpflichtigen ist der erste Betrag die Summe aus dem Betrag, der – bezogen auf den Arbeitslohn – 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsatz mal Bruttolohn, maximal mal Beitragsbemessungsgrenze) entspricht, und einem Betrag in Höhe von 11 Prozent des Arbeitslohns, maximal 1 500 Euro. Allerdings beträgt die erste Komponente im Jahr 2005 nur 20 Prozent der Hälfte des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung; sie steigt in den folgenden Jahren um 4 Prozentpunkte je Jahr, so dass sie sich erst im Jahr 2025 auf 100 Prozent des halben Beitrags beläuft.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten, von denen nur einer erwerbstätig ist, gelten bei der Bemessung der zweiten Komponente 3 000 Euro statt 1 500 Euro als Höchstbetrag. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so beträgt die Vorsorgepauschale die Summe aus den individuellen Abzugsbeträgen für den Rentenversicherungsbeitrag und 11 Prozent der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, maximal 3 000 Euro.

Der zweite Betrag, der bei der Günstiger-Prüfung relevant ist, beläuft sich auf 20 Prozent des Arbeitslohns, jedoch

1. höchstens 3 068 Euro abzüglich 16 Prozent des Arbeitslohns zuzüglich
2. höchstens 1 334 Euro, soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich
3. höchstens die Hälfte bis zu 667 Euro, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Beträge 3 068, 1 334 und 667 Euro verdoppelt (DATEV 2004: 68).

¹¹ Damit wird das Lohnsteueraufkommen in den Jahren 2005 und 2006 zu hoch ausgewiesen. Auf dieses kommt es aber bei der Überprüfung des Modells (Abschnitt 2.4) nicht an.

Einkommensteuerschuld (Lohnsteuerschuld) T auf die in einem bestimmten Jahr gezahlten Löhne, Gehälter und Pensionen:

$$T = \sum_{i=1}^{41} \sum_{j=1}^4 x_{ij} t_{ij}$$

Tabelle 5:
Einkommensteuertarif 2007

| Zu versteuerndes Einkommen | Formel zur Berechnung der Einkommensteuer |
|----------------------------|---|
| 0 bis 7 664 Euro | 0 |
| 7 665 bis 12 739 Euro | $(883,74 y + 1 500) y$ |
| 12 740 bis 52 151 Euro | $(228,74 z + 2 397) z + 989$ |
| 52 152 bis 250 000 Euro | $0,42 x - 7 914$ |
| 250 001 oder mehr | $0,45 x - 15 414$ |

y ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. z ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. x ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

Quelle: Neue Wirtschafts-Briefe (2008).

2.4 Überprüfung des Modells

Das dargestellte Modell zur Ableitung des Lohnsteueraufkommens basiert auf den steuerrechtlich festgelegten Zusammenhängen sowie auf einer Vielzahl von Hypothesen. Die Behandlung konkreter Fragestellungen ist grundsätzlich erst dann mit Aussicht auf Erfolg möglich, wenn diese Hypothesen bei einer empirischen Überprüfung nicht widerlegt worden sind.

Einige Hypothesen haben sich bewährt, etwa die Hypothese einer Konstanz der relativen Lohnpyramide. Für andere Hypothesen sprechen nur Plausibilitätsüberlegungen, ohne dass eine konkrete Überprüfung möglich ist. Prüfen lässt sich freilich, ob die Gesamtheit der Hypothesen – zusammen mit den Anwendungsbedingungen in Form der Basisstatistik für das Jahr 2004 und der (um einzelne Einflüsse bereinigten) VGR-Daten für die Jahre 2004 bis 2008 – zu Resultaten für das Lohnsteueraufkommen führt, die den tatsächlichen Werten für diese Jahre entsprechen.

Will man von der modellmäßig abgeleiteten Lohnsteuerschuld auf Löhne, Gehälter, Pensionen und Betriebsrenten (in einem Kalenderjahr) zu den „kassenmäßigen“ Lohnsteuereinnahmen eines Jahres gelangen, so sind verschiedene Korrekturen erforderlich (Tabelle 6).

Erstens ist der einmonatige Lag zu beachten, mit dem die Unternehmen die Lohnsteuer abführen. Von der „entstehungsmäßig“ (für ein Kalenderjahr) abgeleiteten Lohnsteuerschuld sind die Lohnsteuereinnahmen im Januar des Jahres $t+1$ (für Löhne, Pensionen und betriebliche Renten im Dezember des Jahres t) abzuziehen, während die Lohnsteuereinnahmen im Januar des Jahres t hinzuzufügen sind. Zweitens sind im Modellergebnis naturgemäß jene Lohnsteuereinnahmen nicht enthalten, die im Rahmen der pauschalen Lohnsteuerabgeltung durch den Arbeitgeber (ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte) anfallen; zum einen geht es um die Pauschalbesteuerung zu 25 Prozent bei kurzfristiger Beschäftigung (§ 40a Abs. 1 EStG), zum anderen um die Besteuerung zu 1,8 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung im Nebenjob oder bei ausschließlich geringfügiger Beschäftigung (§ 40a Abs. 2 und 4 EStG). Drittens ist die Arbeitnehmersparzulage zu berücksichtigen, die das Aufkommen mindert. Schließlich gab es nach dem Jahr 2004 mehrere Steuerrechtsänderungen, die das Aufkommen beeinflussen (Tabelle 7). Werden diese Diskrepanzen beachtet, so liegen die modellmäßig errechneten Steuereinnahmen für die Jahre 2007 und 2008 um rund 7 bzw. rund 9 Mrd. Euro unter den tatsächlichen Steuereinnahmen.

Tabelle 6:

Modellmäßig abgeleitetes Lohnsteueraufkommen und tatsächliches Lohnsteueraufkommen in den Jahren 2007–2008 (Mrd. Euro)

| Jahr | 2007 | 2008 |
|--|-------------------|-------------------|
| Deduzierte Lohnsteuer auf gezahlte Löhne, Gehälter, Pensionen und Betriebsrenten | 158,56 | 167,62 |
| – Lohnsteuereinnahmen im Januar des Jahres $t+1$ | 14,80 | 15,64 |
| + Lohnsteuereinnahmen im Januar des Jahres t | 14,06 | 14,80 |
| + Pauschalierte Lohnsteuer bei kurzfristiger Beschäftigung | 1,65 ^a | 1,70 ^a |
| + Pauschsteuer von 2 Prozent bei Löhnen für Mini-Jobs | 0,32 | 0,33 |
| + Auswirkungen von Rechtsänderungen | 0,05 | –0,86 |
| – Arbeitnehmersparzulage | 0,19 | 0,15 |
| = Abgeleitetes kassenmäßiges Lohnsteueraufkommen im Kalenderjahr vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage | 159,65 | 167,80 |
| Tatsächliches Lohnsteueraufkommen im Kalenderjahr vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage | 167,01 | 176,76 |
| Abweichung zwischen Modellergebnis und tatsächlichem Ergebnis | –7,36 | –8,96 |

^aGeschätzt.

Quelle: Unveröffentlichte Angaben des Bundesministeriums der Finanzen; eigene Berechnungen.

Tabelle 7:

Auswirkungen von Rechtsänderungen auf das Lohnsteueraufkommen 2005–2008 (Mill. Euro)

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 |
|--|------|------|--------|--------|
| Alterseinkünftegesetz | -425 | -932 | -1 359 | -1 789 |
| Änderung des Sonderausgabenabzugs für Lebensversicherungsprämien | 60 | 115 | 115 | 115 |
| Aufhebung des Abzugs von Aufwendungen für bestimmte häusliche Arbeitszimmer | - | - | 85 | 85 |
| Änderung der Entfernungspauschale | - | - | 1 200 | 1 200 |
| Abschaffung der Bergmannsprämie | - | - | 11 | 24 |
| Zunehmende Freistellung von Arbeitgeberbeiträgen an nicht kapitalgedeckte Pensionskassen | - | - | - | -440 |
| Lohnsteuerrichtlinie 2008 | - | - | - | -50 |
| Insgesamt | -365 | -817 | 52 | -855 |

Quelle: BMF (lfd. Jgg.); eigene Berechnungen.

Ein Grund dafür, dass Abweichungen zwischen Modellergebnis und tatsächlichem Ergebnis auftreten, dürfte sein, dass nicht alle Lohnsteuerkarten in der Lohnsteuerstatistik erfasst sind, wenngleich dieser Einfluss wohl eine nur noch geringe Bedeutung hat.¹² Auch bleiben bei der Modellanalyse die nicht zusammengeführten Fälle außer Betracht; es handelt sich um Löhne im Ausmaß von 10,26 Mrd. Euro (Statistisches Bundesamt 2008b), für die schätzungsweise 1 ½ Mrd. Euro Lohnsteuer gezahlt werden. Eine Rolle mag auch spielen, dass im Modell in allen bedeutsamen Lohngruppen und Steuerklassen zu geringe durchschnittliche Steuersätze angewendet werden, weil den Steuerpflichtigen stets der jeweilige durchschnittliche Bruttolohn zugeordnet wird, die Verteilung innerhalb der Gruppen also vernachlässigt wird; es wird für alle Steuerpflichtigen einer Gruppe gewissermaßen – fälschlicherweise – das „Splitting-Verfahren“ angewendet.

Die Diskrepanzen zwischen den Modellergebnissen und den tatsächlichen Aufkommenswerten sind sogar größer, wenn berücksichtigt wird, dass in die Modellrechnung nur pauschalierte, nicht aber auf den Steuerkarten eingetragene Abzugsbeträge Eingang finden.¹³ Das Modellergebnis müsste das tatsächliche Aufkommen eigentlich deutlich übersteigen.

Insgesamt erscheint es dennoch zulässig, das Modell zu Simulations- und Prognosezwecken zu nutzen. Dies gilt auch deshalb, weil die Abweichungen des Modellergebnisses vom tatsächlichen Aufkommen wesentlich kleiner sind, als sie bei Verwendung der Lohnsteuerstatistik 1998 als Basisstatistik waren. So ist die für das Jahr 2007 abgeleitete Lohnsumme um 8 Prozent größer als die auf Basis der Statistik 1998 abgeleitete Lohnsumme.

¹² Im Jahr 2004 wurden die Lohnsteuerkarten von den Arbeitgebern in der Regel elektronisch an die Finanzverwaltung geschickt; allerdings verfahren noch nicht alle Arbeitgeber so (Statistisches Bundesamt 2008b).

¹³ Die Modellrechnung liefert gewissermaßen die Ergebnisse, die sich aus den Lohnsteuertabellen ableiten lassen.

Ein Vergleich der Statistik 2004 mit der Statistik 2001 ist nicht ohne weiteres möglich, weil in Letzterer Löhne aus Nebenjobs enthalten sind. Solche Löhne wurden bis zum Jahr 1999 und werden ab April 2003 nicht per Lohnsteuerkarte besteuert. Die Lohnsteuerstatistiken für 1998 und 2004 sind dagegen grundsätzlich vergleichbar.

3 Die Nutzung des Modells bei der Prognose des Lohnsteueraufkommens

Das Modell wird nun angewendet, um das Lohnsteueraufkommen im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zu prognostizieren. Gesamtwirtschaftliche Vorgaben sind – in der bereinigten Form – die Lohnsumme und die Beschäftigtenzahl. Es wird für den Zeitraum 2008 bis 2013 – in Anlehnung an die Prognose und die Zielprojektion der Bundesregierung vom April 2009 – angenommen, dass die Zahl der Steuerpflichtigen um 0,6 Prozent je Jahr sinkt und dass der Bruttolohn je Steuerpflichtigen um 1,8 Prozent je Jahr steigt. Für die einzelnen Jahre sind die Raten sehr unterschiedlich (Tabelle 8).

Tabelle 8:
Durchschnittslohn^a und Beschäftigte^a 2008–2013

| | 2008 | 2009 ^b | 2010 ^b | 2011 ^b | 2012 ^b | 2013 ^b |
|---|--------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Durchschnittslohn ^c | | | | | | |
| Euro je Monat | 2 657 | 2 687 | 2 723 | 2 783 | 2 844 | 2 908 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Prozent) | 2,04 | 1,13 | 1,34 | 2,20 | 2,19 | 2,25 |
| Lohnsteuerpflichtige ^c | | | | | | |
| 1 000 | 30 646 | 30 186 | 29 281 | 29 442 | 29 604 | 29 767 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Prozent) | 1,81 | -1,50 | -3,00 | 0,55 | 0,55 | 0,55 |

^aGemäß den VGR, aber korrigiert um Löhne bzw. Zahl der Mini-Jobber sowie der 1-Euro-Beschäftigten. — ^bPrognose in Anlehnung an die Einschätzung der Bundesregierung. — ^cInländerkonzept, ohne ausschließlich geringfügig Beschäftigte und ohne 1-Euro-Beschäftigte.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2009b); eigene Berechnungen und Prognose.

Das um einige Einflüsse korrigierte tatsächliche Ergebnis für das Lohnsteueraufkommen im Jahr 2008 wird mithilfe der Veränderungsdaten für den Lohn und der Elastizität fortgeschrieben, die sich bei Anwendung des Modells bei unverändertem Steuerrecht ergibt; dann wird die Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen berücksichtigt. Es wird demnach

beachtet, dass die Aufkommenselastizität bei variabler Beschäftigtenzahl anders ist als bei konstanter Beschäftigtenzahl.¹⁴

Die Aufkommenselastizität bei unveränderter Beschäftigtenzahl beläuft sich im Jahr 2009 auf rund 1,83 (Tabelle 9). Die Tarifelastizität, also der Quotient aus durchschnittlichem Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz im Vorjahr, beträgt rund 1,63, die Besteuerungsmengenelastizität rund 1,12. In den Jahren 2010 bis 2013 nimmt die Aufkommenselastizität bei unverändertem Recht geringfügig ab; beide Komponenten der Elastizität sinken tendenziell. Eine hohe Aufkommenselastizität und eine bei steigenden Einkommen geringe Abnahme der Elastizität sind seit Jahrzehnten Kennzeichen der Einkommensteuertarife in Deutschland (Boss 1978, 1986; Boss und Elendner 2000).

Tabelle 9:

Elemente der Prognose des Lohnsteueraufkommens bei unveränderter Beschäftigtenzahl und bei unverändertem Steuertarif in den Jahren 2009–2013

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|
| Zunahme des Lohnsteueraufkommens (Prozent) | 2,06 | 2,44 | 4,00 | 3,96 | 4,02 |
| Aufkommenselastizität | 1,827 | 1,819 | 1,817 | 1,806 | 1,788 |
| Tarifelastizität | 1,628 | 1,623 | 1,621 | 1,609 | 1,601 |
| Besteuerungsmengenelastizität | 1,122 | 1,121 | 1,121 | 1,123 | 1,117 |

Quelle: Eigene Berechnungen.

Insoweit würde bei gegebenem Steuertarif das Lohnsteueraufkommen bis zum Jahr 2013 deutlich steigen (Tabelle 10). Es sind aber Rechtsänderungen zu berücksichtigen; deren Auswirkungen werden in der Regel gemäß den Angaben in den Finanzberichten des Bundesministeriums der Finanzen eingebaut (Tabelle 11). Zudem muss die Prognose um einzelne Elemente ergänzt werden. So ist die Pauschsteuer auf Mini-Löhne zu berücksichtigen. Insgesamt dürfte das Lohnsteueraufkommen erst in den Jahren 2012 und 2013 merklich zunehmen.

Die Prognose kann auch unmittelbar an den Modellergebnissen für das Lohnsteueraufkommen ansetzen (Tabelle 12). Dabei wird die Lohnsumme nach dem Inlandskonzept als Ausgangsgröße verwendet, wie es der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ tut. Das Lohnsteueraufkommen fällt dann geringfügig anders als bisher dargestellt aus.

¹⁴ Dies beruht darauf, dass eine Änderung der Beschäftigtenzahl im Rahmen der Modellannahmen das Lohnsteueraufkommen um den gleichen Prozentsatz verändert wie die Lohnsumme. Bei zunehmender Beschäftigtenzahl sinkt die Relation der Veränderungsraten. Bei rückläufiger Zahl der Beschäftigten ist es umgekehrt.

Tabelle 10:

Ableitung der Prognose des Lohnsteueraufkommens in den Jahren 2009–2013 (Mrd. Euro)

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|---------------------|--------|--------|--------|--------|
| Aufkommenselastizität bei unverändertem Steuertarif und bei gegebener Zahl der Steuerpflichtigen des Jahres 2004 | 1,827 | 1,819 | 1,817 | 1,806 | 1,788 |
| Lohnsteueraufkommen bei unveränderter Zahl der Steuerpflichtigen | 166,46 | 170,52 | 177,34 | 184,36 | 191,77 |
| Lohnsteueraufkommen bei veränderter Zahl der Steuerpflichtigen | 168,50 | 167,44 | 175,09 | 183,02 | 191,43 |
| Differenz | 9,01 | 8,95 | 9,36 | 9,78 | 10,23 |
| Pauschsteuer auf Mini-Löhne | 0,32 | 0,30 | 0,31 | 0,32 | 0,33 |
| Pauschalierte Lohnsteuer bei kurzfristiger Beschäftigung ^a | 1,69 | 1,66 | 1,71 | 1,76 | 1,81 |
| Einfluss von Rechtsänderungen | -4,51 | -13,64 | -16,51 | -16,67 | -17,43 |
| Einfluss der Kurzarbeit | 0,50 | 0,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Arbeitnehmersparzulage | -0,15 | -0,15 | -0,15 | -0,15 | -0,15 |
| Lohnsteuer, Januar des Jahres $t+1$ | -14,90 | -14,20 | -14,85 | -15,50 | -16,20 |
| Lohnsteuer, Januar des Jahres t | 15,64 | 14,90 | 14,20 | 14,85 | 15,50 |
| Lohnsteuer vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage | 176,10 | 165,56 | 169,16 | 177,41 | 185,52 |
| Kindergeld | -36,68 ^b | -34,65 | -34,45 | -34,25 | -34,00 |
| Altersvorsorgezulage | -1,76 | -2,10 | -2,50 | -2,95 | -3,50 |
| Lohnsteuer, kassenmäßig | 137,66 | 128,81 | 132,21 | 140,21 | 148,02 |

^aGeschätzt. — ^bEinschließlich „Kinderbonus“ (1,8 Mrd. Euro).

Quelle: BMF (Ifd. Jgg.); eigene Berechnungen.

Tabelle 11:

Auswirkungen von Rechtsänderungen auf das Lohnsteueraufkommen 2009–2013 (Mill. Euro)

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|------------------|---------|---------|---------|---------|
| Alterseinkünftegesetz | -2 120 | -2 435 | -2 800 | -3 100 | -3 400 |
| Änderung des Sonderausgabenabzugs für Lebensversicherungsprämien | 115 | 115 | 115 | 115 | 115 |
| Aufhebung des Abzugs von Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 |
| Änderung der Entfernungspauschale ^a | 480 ^c | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschaffung der Bergmannsprämie | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Zunehmende Freistellung von Arbeitgeberbeiträgen an nicht kapitalgedeckte Pensionskassen | -490 | -490 | -490 | -490 | -490 |
| Lohnsteuerrichtlinie 2008 | -50 | -50 | -50 | -50 | -50 |
| Eigenheimrentengesetz | -45 | -81 | -99 | -112 | -125 |
| Änderung des Einkommensteuertarifs | -2 410 | -4 340 | -4 860 | -4 870 | -4 790 |
| Änderung der Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen | - | -6 325 | -8 245 | -8 050 | -8 575 |
| Sonstige Maßnahmen ^b | -97 | -141 | -192 | -223 | -225 |
| Insgesamt | -4 507 | -13 637 | -16 511 | -16 670 | -17 430 |

^aInfolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts. — ^bMitarbeiterbeteiligungsgesetz und Regelung zum „Bildungssparen“. — ^cErstattung im Jahr 2010 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Quelle: BMF (Ifd. Jgg.); eigene Berechnungen.

Die Lohnprognose der Bundesregierung für das Jahr 2009 ist nicht unumstritten. Im Rahmen der Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2009: 95) wurde prognostiziert, dass der Lohn je Beschäftigten im Jahr 2009 um 2,3 Prozent sinkt; für die Lohnsumme wurde bei praktisch gleicher Einschätzung der Entwicklung der Beschäftigtenzahl eine um rund $3\frac{1}{4}$ Prozentpunkte ungünstigere Entwicklung erwartet. Legt man die Prognose der Institute zugrunde, so ist im Jahr 2009 mit einem Lohnsteueraufkommen zu rechnen, das um 10 bis 11 Mrd. Euro geringer als in Tabelle 12 ausgewiesen ausfällt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Prognosen des Lohnsteueraufkommens für die Jahre 2009 und 2010 das Aufkommen – bei welcher Lohnsumme auch immer – unterzeichnen. Wegen der hohen Zahl an Kurzarbeitern verändert sich der Lohn je Beschäftigten sehr verschieden. Der Lohn je Vollzeitbeschäftigten ist höher als der in die Prognose eingehende Durchschnittsbetrag, der Lohn derer, die ganz oder zeitweise „kurz arbeiten“, ist niedriger. Wegen der Progression erhöht sich das Lohnsteueraufkommen im Vergleich zu dem Fall ohne Kurzarbeit. Nimmt man an, dass es in den Jahren 2009 und 2010 1,4 bzw. 1,0 Mill. Kurzarbeiter geben wird, so beläuft sich der Effekt für das Lohnsteueraufkommen auf schätzungsweise 0,5 bzw. 0,3 Mrd. Euro.

4 Aufkommenselastizität, durchschnittlicher Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz in den Jahren 2009 bis 2013 bei unverändertem Einkommensteuertarif

4.1 Vorbemerkungen

Im Folgenden wird der Einkommensteuertarif, der in den Jahren 2007 und 2008 galt, anhand verschiedener Kennzahlen für die Jahre 2009 bis 2013 charakterisiert. Zuvor werden die formalen Zusammenhänge dargestellt.

4.2 Formale Zusammenhänge

Wichtiges Kennzeichen eines Steuertarifs ist seine Aufkommenselastizität. Diese wird maßgeblich bestimmt von dem durchschnittlichen Grenzsteuersatz und dem Durchschnittssteuersatz. Im Folgenden wird dies erläutert. Dabei bezeichnen:

e = Aufkommenselastizität

L = Bruttolohn

B = Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen)

T = Lohnsteuer

d = Veränderung

Die Elastizität des Lohnsteueraufkommens bezüglich der Lohnsumme ist folgendermaßen definiert:

$$e = \frac{dT}{T} : \frac{dL}{L} = \frac{dT}{dL} * \frac{L}{T}$$

Sie lässt sich wie folgt erweitern und umformen:

$$e = \frac{dT}{dL} * \frac{L}{T} = \frac{dT}{dL} * \frac{L}{T} * \frac{dB}{B} * \frac{B}{dB} = \left[\frac{dB}{B} : \frac{dL}{L} \right] * \left[\frac{dT}{T} : \frac{dB}{B} \right]$$

e = Bemessungsgrundlagenelastizität * Tariflelastizität

Durch weitere Umformung folgt:

$$e = \left[\frac{dB}{B} : \frac{dL}{L} \right] * \left[\frac{dT}{dB} : \frac{T}{B} \right]$$

$$e = \frac{\text{prozentuale Veränderung der Bemessungsgrundlage}}{\text{prozentuale Veränderung des Bruttolohns}} * \frac{\text{Grenzsteuersatz}}{\text{Durchschnittssteuersatz}}$$

Offenbar ist die Aufkommenselastizität gleich dem Produkt aus der Bemessungsgrundlagenelastizität (Bestuerungsmengenelastizität) und dem Quotienten aus Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz.

4.3 Deutlicher Anstieg der Belastung bei unverändertem Einkommensteuerrecht

Bei der Berechnung der Elastizitäten des Lohnsteueraufkommens und der (marginalen und durchschnittlichen) Lohnsteuersätze für die Jahre 2009 bis 2013 werden die für diese Jahre

beschlossenen Steuerrechtsänderungen, die die Bemessungsgrundlage betreffen, nicht berücksichtigt; es lässt sich so die Dynamik besser erkennen. Im Übrigen wird der Einkommensteuertarif 2007 zugrunde gelegt (zu den Steuertarifen 2009 und 2010 vgl. Abschnitt 5).

Die Aufkommenselastizität, die Veränderungsrate des Lohnsteueraufkommens bei einer Veränderung des Lohns um 1 Prozent, ist im Jahr 2009 bei unveränderter Beschäftigtenzahl mit einem Wert von 1,83 sehr hoch. Für einen Lohnsteuerpflichtigen – im Durchschnitt der Steuerklassen – mit durchschnittlichem Bruttolohn und mit pauschalierten Werbungskosten und Sonderausgaben beträgt gemäß dem Steuertarif 2007 der Grenzsteuersatz im Jahr 2009 knapp 31 Prozent, der Durchschnittssteuersatz (Lohnsteuer bezogen auf das zu versteuernde Einkommen) knapp 19 Prozent.

Die Aufkommenselastizität wird unter den obigen Annahmen zur Lohnentwicklung in den nächsten Jahren bei unverändertem Einkommensteuertarif und bei unveränderter Beschäftigtenzahl zwar von 1,83 im Jahr 2009 auf 1,79 im Jahr 2013 sinken, damit aber hoch bleiben (Tabelle 13). Dabei werden sowohl die Tarifelastizität als auch die Bemessungsgrundlagenelastizität etwas abnehmen.

Tabelle 13:

Komponenten der Elastizität des Lohnsteueraufkommens in den Jahren 2008 bis 2013 bei unveränderten steuerrechtlichen Regelungen und gegebener Beschäftigtenzahl

| Jahr | Tarifelastizität | Bemessungsgrundlagenelastizität | Aufkommenselastizität |
|------|------------------|---------------------------------|-----------------------|
| 2008 | 1,643 | 1,127 | 1,852 |
| 2009 | 1,628 | 1,122 | 1,827 |
| 2010 | 1,623 | 1,121 | 1,819 |
| 2011 | 1,621 | 1,121 | 1,817 |
| 2012 | 1,609 | 1,123 ^a | 1,806 |
| 2013 | 1,601 | 1,117 | 1,788 |

^aBei den getroffenen Modellannahmen muss die Bemessungsgrundlagenelastizität sinken, wenn der Lohn zunimmt. Ein Anstieg ergibt sich nur deshalb, weil infolge des Lohnanstiegs das zu versteuernde Einkommen für die Steuerpflichtigen einer zusätzlichen Bruttolohngruppe (im Durchschnitt) positiv wird.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Grenzsteuersatz des durchschnittlichen Lohnsteuerzahlers (Lohnsteuer bezogen auf das zu versteuernde Einkommen) wird – bei dem unterstellten Lohnanstieg – in den Jahren 2009 bis 2013 von 30,9 Prozent auf 31,8 Prozent (Tabelle 14), der Durchschnittssteuersatz um rund einen Prozentpunkt auf 20,2 Prozent steigen. Der Steuertarif 2007 bringt also mittelfristig sowohl eine steigende Durchschnittsbelastung als auch eine zunehmende Grenz-

belastung der Lohnsteuerpflichtigen mit sich. Die heimlichen Steuererhöhungen sind erheblich.

Tabelle 14:

Komponenten der Tarifelastizität des Lohnsteueraufkommens in den Jahren 2008 bis 2013 bei unverändertem Steuertarif und bei gegebener Beschäftigtenzahl

| Jahr | Tarifelastizität | Grenzsteuersatz (Prozent) | Durchschnitts- steuersatz im Vorjahr (Prozent) |
|------|------------------|------------------------------|---|
| 2008 | 1,643 | 30,72 | 18,70 |
| 2009 | 1,628 | 30,88 | 18,97 |
| 2010 | 1,623 | 31,03 | 19,12 |
| 2011 | 1,621 | 31,29 | 19,30 |
| 2012 | 1,609 | 31,52 | 19,59 |
| 2013 | 1,601 | 31,81 | 19,87 |

Quelle: Eigene Berechnungen.

4.4 Ergebnisse für Steuerklassen

Die Ergebnisse für die einzelnen Steuerklassen unterscheiden sich, zum Teil sogar deutlich (Tabelle 15). Die Aufkommenselastizität für die Steuerzahlungen der Pflichtigen in Steuerklasse II ist vergleichsweise groß; darin schlägt sich die relativ hohe Besteuerungsmengene-
elastizität nieder, die durch den konstanten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) bedingt ist. Die Elastizität für die Lohnsteuerschuld derjenigen Verheirateten, deren Ehegatte nicht erwerbstätig ist, ist mit fast 2 (bei leicht rückläufiger Tendenz) ähnlich groß; darin spiegelt sich der Einfluss der – im Vergleich zu den Durchschnittssteuersätzen – hohen Grenzsteuersätze, also der großen Tarifelastizität, wider. Die Grenzsteuersätze und die Durchschnittssteuersätze unterscheiden sich in den einzelnen Steuerklassen, teilweise sogar deutlich. Sie steigen bis zum Jahr 2013 bei unverändertem Steuertarif in allen Steuerklassen merklich.

Aufkommenselastizität, durchschnittlicher Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz in den Jahren 2009 bis 2013 bei unverändertem Einkommensteuertarif

Tabelle 15:

Determinanten des Lohnsteueraufkommens gemäß dem Steuertarif 2007 bei unveränderter Beschäftigtenzahl nach Steuerklassen 2009–2013

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|
| Alle Steuerklassen | | | | | |
| Lohnsumme (Prozent gegenüber Vorjahr) ^a | 1,13 | 1,34 | 2,22 | 2,18 | 2,24 |
| Steuerklasse I | | | | | |
| Zu versteuerndes Einkommen ^b | 1,26 | 1,50 | 2,50 | 2,44 | 2,50 |
| Lohnsteuer ^b | 1,99 | 2,36 | 3,92 | 3,80 | 3,88 |
| Besteuerungsmengenelastizität | 1,119 | 1,117 | 1,119 | 1,118 | 1,15 |
| Tarifelastizität | 1,579 | 1,575 | 1,570 | 1,560 | 1,552 |
| Aufkommenselastizität | 1,766 | 1,759 | 1,756 | 1,744 | 1,731 |
| Grenzsteuersatz (Prozent) | 31,71 | 31,85 | 32,01 | 32,26 | 32,51 |
| Durchschnittssteuersatz im Vorjahr (Prozent) | 20,08 | 20,22 | 20,39 | 20,68 | 20,95 |
| Steuerklasse II | | | | | |
| Zu versteuerndes Einkommen ^b | 1,36 | 1,61 | 2,70 | 2,62 | 2,69 |
| Lohnsteuer ^b | 2,23 | 2,63 | 4,39 | 4,30 | 4,37 |
| Besteuerungsmengenelastizität | 1,207 | 1,204 | 1,209 | 1,204 | 1,199 |
| Tarifelastizität | 1,636 | 1,631 | 1,629 | 1,637 | 1,626 |
| Aufkommenselastizität | 1,974 | 1,963 | 1,970 | 1,971 | 1,950 |
| Grenzsteuersatz (Prozent) | 29,07 | 29,23 | 29,48 | 30,12 | 30,41 |
| Durchschnittssteuersatz im Vorjahr (Prozent) | 17,77 | 17,92 | 18,10 | 18,40 | 18,70 |
| Steuerklasse III ohne V | | | | | |
| Zu versteuerndes Einkommen ^b | 1,29 | 1,52 | 2,53 | 2,50 | 2,54 |
| Lohnsteuer ^b | 2,24 | 2,64 | 4,41 | 4,30 | 4,34 |
| Besteuerungsmengenelastizität | 1,140 | 1,137 | 1,137 | 1,145 | 1,135 |
| Tarifelastizität | 1,741 | 1,734 | 1,740 | 1,721 | 1,707 |
| Aufkommenselastizität | 1,985 | 1,971 | 1,978 | 1,971 | 1,938 |
| Grenzsteuersatz (Prozent) | 27,49 | 27,64 | 28,05 | 28,24 | 28,51 |
| Durchschnittssteuersatz im Vorjahr (Prozent) | 15,79 | 15,94 | 16,12 | 16,41 | 16,70 |
| Steuerklasse IV/IV und III/V bzw. V/III | | | | | |
| Zu versteuerndes Einkommen ^b | 1,25 | 1,49 | 2,47 | 2,41 | 2,47 |
| Lohnsteuer ^b | 2,02 | 2,39 | 3,97 | 3,85 | 3,92 |
| Besteuerungsmengenelastizität | 1,110 | 1,109 | 1,107 | 1,107 | 1,102 |
| Tarifelastizität | 1,615 | 1,610 | 1,607 | 1,596 | 1,589 |
| Aufkommenselastizität | 1,793 | 1,785 | 1,779 | 1,768 | 1,752 |
| Grenzsteuersatz (Prozent) | 32,75 | 32,91 | 33,14 | 33,39 | 33,70 |
| Durchschnittssteuersatz im Vorjahr (Prozent) | 20,28 | 20,44 | 20,62 | 20,92 | 21,21 |

^aBei unveränderter Beschäftigtenzahl identisch mit der Veränderungsrate des Durchschnittslohns. — ^bProzent gegenüber Vorjahr.

Quelle: Eigene Berechnungen.

5 Änderungen des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2009 und 2010 und ihre Folgen

Das hohe Ausmaß der heimlichen Steuererhöhungen ist seit längerer Zeit Gegenstand politischer Auseinandersetzungen. Im Januar 2009 hat die Bundesregierung zusammen mit anderen Maßnahmen zur Stimulierung der Konjunktur beschlossen, den Steuertarif für das Jahr 2009 zu ändern und diesen Tarif mit Wirkung ab dem Jahr 2010 nochmals zu korrigieren (Tabellen 16 und 17). Inzwischen ist das betreffende Gesetz in Kraft getreten.

Tabelle 16:
Einkommensteuertarif 2009

| Zu versteuerndes Einkommen | Formel zur Berechnung der Einkommensteuer |
|----------------------------|---|
| 0 bis 7 834 Euro | 0 |
| 7 835 bis 13 139 Euro | $(939,68 y + 1 400) y$ |
| 13 140 bis 52 551 Euro | $(228,74 z + 2 397) z + 1 007$ |
| 52 552 bis 250 400 Euro | $0,42 x - 8 064$ |
| 250 401 oder mehr | $0,45 x - 15 576$ |

y ist ein Zehntausendstel des 7 834 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. z ist ein Zehntausendstel des 13 139 Euro übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. x ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

Quelle: Deutscher Bundestag (2009).

Tabelle 17:
Einkommensteuertarif 2010

| Zu versteuerndes Einkommen | Formel zur Berechnung der Einkommensteuer |
|----------------------------|---|
| 0 bis 8 004 Euro | 0 |
| 8 005 bis 13 469 Euro | $(912,17 y + 1 400) y$ |
| 13 470 bis 52 881 Euro | $(228,74 z + 2 397) z + 1 038$ |
| 52 882 bis 250 730 Euro | $0,42 x - 8 172$ |
| 250 731 oder mehr | $0,45 x - 15 694$ |

y ist ein Zehntausendstel des 8 004 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. z ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. x ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

Quelle: Deutscher Bundestag (2009)

Die Reform bedeutet für das Jahr 2009, dass die Grenzen, an denen der Grenzsteuersatz un stetig verläuft, also „einen Knick“ aufweist, um jeweils 400 Euro und der Grundfreibetrag um 170 Euro erhöht werden; zudem wird der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent gesenkt. Mit Wirkung ab 2010 wird der Grundfreibetrag nochmals um 170 Euro angehoben; die Grenzen, an denen der Grenzsteuersatz seinen Verlauf sprunghaft ändert, werden um jeweils 330 Euro erhöht.

Die Korrekturen werden von der Politik als Maßnahme gegen heimliche Steuererhöhungen gewertet. Sie sind dies aber nur bedingt. Zum einen werden verschiedene Pausch-, Frei- und Höchstbeträge (z.B. bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale) nicht angehoben.¹⁵ Zum anderen werden die durch den Steuertarif bedingten Erhöhungen der Grenz- und Durchschnittssteuersätze nicht wie bei einer sauberen Indexierung des Steuertarifs dadurch vermieden, dass das zu versteuernde Einkommen durch einen Faktor, der den durchschnittlichen Anstieg der Nominaleinkommen gegenüber einem Referenzjahr (hier: 2008) widerspiegelt, dividiert wird, die Tarifformeln auf dieses angewendet werden und der resultierende Betrag entsprechend dem Faktor vergrößert wird. Vielmehr verändert sich mit den Korrekturen des Steuertarifs, gemessen an diesem Ergebnis, die Steuerschuld in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens recht unterschiedlich.

Einige Beispiele verdeutlichen dies. Sie betreffen vier ledige Personen (Grundtabelle) mit unterschiedlichen zu versteuernden Einkommen im Jahr 2008. Es wird unterstellt, dass deren zu versteuernde Einkommen um 2 Prozent je Jahr zunehmen. Die heimliche Erhöhung der Bemessungsgrundlagen wird nicht berücksichtigt. Sie resultiert vor allem aus der Konstanz der Werbungskostenpauschale und der Konstanz der Höchstbeträge bei der Berechnung der Vorsorgepauschale; allerdings wird ab 2010 der Abzug eines größeren Teils der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen zugelassen.

Für die ausgewählten Fälle zeigt sich, dass sowohl der Tarif 2008 als auch die neuen Tarife beträchtliche heimliche Steuererhöhungen zur Folge haben. Bei gegebenem Tarif steigen die Durchschnitts- und die Grenzsteuersätze selbst bei einer geringen Zunahme der Einkommen deutlich (Tabelle 18 bis 21). Bei Indexierung bliebe dagegen die Belastung konstant.

¹⁵ Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird aber der als Sonderausgaben absetzbare Betrag für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhöht.

Änderungen des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2009 und 2010 und ihre Folgen

Tabelle 18:

Einkommensteuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen gemäß verschiedenen Tarifen (Grundtabelle)

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|--------|--------|----------------|--------|
| | | | <i>Euro</i> | |
| Zu versteuerndes Einkommen (je Jahr) | 10 000 | 10 200 | 10 404 | 10 612 |
| dito, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent | . | 2 | 2 | 2 |
| Steuerschuld | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 398 | 437 | 477 | 519 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 347 | 383 | 421 | 461 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 315 | 351 | 388 | 427 |
| – bei Indexierung ^a | 398 | 406 | 414 | 422 |
| | | | <i>Prozent</i> | |
| Durchschnittssteuersatz | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 3,98 | 4,28 | 4,58 | 4,89 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 3,47 | 3,75 | 4,05 | 4,34 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 3,15 | 3,44 | 3,73 | 4,02 |
| – bei Indexierung ^a | 3,98 | 3,98 | 3,98 | 3,98 |
| Grenzsteuersatz ^b | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 19,60 | 19,80 | 20,19 | 20,57 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 18,60 | 19,02 | 19,42 | 19,62 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 18,20 | 18,43 | 18,85 | 19,25 |
| – bei Indexierung ^a | 19,60 | 19,60 | 19,60 | 19,60 |

^aEntsprechend der unterstellten Entwicklung der Nominaleinkommen im Durchschnitt (2 Prozent je Jahr). — ^bBei einem um 5 Prozent höheren zu versteuernden Einkommen.

Quelle: Deutscher Bundestag (2009); eigene Berechnungen.

Tabelle 19:

Einkommensteuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit durchschnittlichem Einkommen gemäß verschiedenen Tarifen (Grundtabelle)

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|--------|--------|----------------|--------|
| | | | <i>Euro</i> | |
| Zu versteuerndes Einkommen (je Jahr) | 35 000 | 35 700 | 36 414 | 37 142 |
| dito, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent | . | 2 | 2 | 2 |
| Steuerschuld | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 7 458 | 7 698 | 7 945 | 8 200 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 7 340 | 7 579 | 7 825 | 8 078 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 7 259 | 7 497 | 7 742 | 7 994 |
| – bei Indexierung ^a | 7 458 | 7 607 | 7 759 | 7 914 |
| | | | <i>Prozent</i> | |
| Durchschnittssteuersatz | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 21,31 | 21,56 | 21,82 | 22,08 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 20,97 | 21,23 | 21,49 | 21,75 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 20,74 | 21,00 | 21,26 | 21,53 |
| – bei Indexierung ^a | 21,31 | 21,31 | 21,31 | 21,31 |
| Grenzsteuersatz ^b | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 34,57 | 34,90 | 35,26 | 35,54 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 34,34 | 34,68 | 35,04 | 35,38 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 34,23 | 34,51 | 34,87 | 35,22 |
| – bei Indexierung ^a | 34,57 | 34,57 | 34,57 | 34,57 |

^aEntsprechend der unterstellten Entwicklung der Nominaleinkommen im Durchschnitt (2 Prozent je Jahr). — ^bBei einem um 5 Prozent höheren zu versteuernden Einkommen.

Quelle: Deutscher Bundestag (2009); eigene Berechnungen.

Änderungen des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2009 und 2010 und ihre Folgen

Tabelle 20:

Einkommensteuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen gemäß verschiedenen Tarifen (Grundtabelle)

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|--------|--------|----------------|--------|
| | | | <i>Euro</i> | |
| Zu versteuerndes Einkommen (je Jahr) | 60 000 | 61 200 | 62 424 | 63 672 |
| dito, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent | . | 2 | 2 | 2 |
| Steuerschuld | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 17 286 | 17 790 | 18 304 | 18 828 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 17 136 | 17 640 | 18 154 | 18 678 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 17 028 | 17 532 | 18 046 | 18 570 |
| – bei Indexierung ^a | 17 286 | 17 632 | 17 984 | 18 344 |
| | | | <i>Prozent</i> | |
| Durchschnittssteuersatz | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 28,81 | 29,07 | 29,32 | 29,57 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 28,56 | 28,83 | 29,08 | 29,33 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 28,38 | 28,65 | 28,91 | 29,17 |
| – bei Indexierung ^a | 28,81 | 28,81 | 28,81 | 28,81 |
| Grenzsteuersatz ^b | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |
| – bei Indexierung ^a | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |

^aEntsprechend der unterstellten Entwicklung der Nominaleinkommen im Durchschnitt (2 Prozent je Jahr). — ^bBei einem um 5 Prozent höheren zu versteuernden Einkommen.

Quelle: Deutscher Bundestag (2009); eigene Berechnungen.

Tabelle 21:

Einkommensteuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit sehr hohem Einkommen gemäß verschiedenen Tarifen (Grundtabelle)

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--|---------|---------|----------------|---------|
| | | | <i>Euro</i> | |
| Zu versteuerndes Einkommen (je Jahr) | 100 000 | 102 000 | 104 040 | 106 121 |
| dito, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent | . | 2 | 2 | 2 |
| Steuerschuld | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 34 086 | 34 926 | 35 782 | 36 656 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 33 936 | 34 776 | 35 632 | 36 506 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 33 828 | 34 668 | 35 524 | 36 398 |
| – bei Indexierung ^a | 34 086 | 34 786 | 35 463 | 36 172 |
| | | | <i>Prozent</i> | |
| Durchschnittssteuersatz | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 34,09 | 34,24 | 34,39 | 34,54 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 33,94 | 34,09 | 34,25 | 34,40 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 33,83 | 33,99 | 34,14 | 34,30 |
| – bei Indexierung ^a | 34,09 | 34,09 | 34,09 | 34,09 |
| Grenzsteuersatz ^b | | | | |
| – gemäß Tarif 2008 | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2009 | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |
| – bei Gültigkeit des Tarifs 2010 | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |
| – bei Indexierung ^a | 42,00 | 42,00 | 42,00 | 42,00 |

^aEntsprechend der unterstellten Entwicklung der Nominaleinkommen im Durchschnitt (2 Prozent je Jahr). — ^bBei einem um 5 Prozent höheren zu versteuernden Einkommen.

Quelle: Deutscher Bundestag (2009); eigene Berechnungen.

Die Korrekturen des Einkommensteuertarifs haben nicht zur Folge, dass die Steuerpflichtigen durchgängig entlastet werden. Wenn deren Einkommen um 2 Prozent je Jahr zunehmen, dann ändert sich die Steuerschuld im Verhältnis zum zu versteuernden Einkommen praktisch nicht. Bei relativ niedrigen Einkommen sinkt sie im Jahr 2009, um dann zu steigen; bei relativ hohen Einkommen steigt sie Jahr für Jahr. Die in den amtlichen Rechnungen ausgewiesenen Entlastungen resultieren daraus, dass irrelevante Vergleiche vorgenommen werden, nämlich Vergleiche mit den Steuerschulden bei progressionsbedingt gestiegener Belastung. Bezogen auf die Tabellen 18 bis 21 werden Differenzen zwischen Werten in den Spalten statt Differenzen zwischen diagonal angesiedelten Werten herangezogen.

6 Wirtschaftspolitische Überlegungen

Die Effekte der sogenannten kalten Progression, die aus der Zunahme der Realeinkommen und dem Anstieg des Preisniveaus resultieren, sind selbst bei einem geringen Lohnanstieg um beispielsweise 2 Prozent beträchtlich. Die in den Jahren 2009 und 2010 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuertarifs lösen das Problem nicht. Eine grundlegende Reform schon mit Wirkung ab Jahresbeginn 2011 ist erforderlich. Um heimliche Erhöhungen der Einkommensteuer und wachstumshemmende Effekte der Besteuerung (Boss et al. 2008) zu vermeiden, sollten die Tarife Jahr für Jahr angepasst werden. Eine Indexierung der Abzugsbeträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und eine Indexierung aller Stufen des Einkommensteuertarifs sind erforderlich. Der Staat ist dann nicht Inflationsgewinner; auch profitiert er nicht von steigenden Realeinkommen. Für jeden Steuerpflichtigen bleibt die Steuerbelastung konstant, wenn sich sein Realeinkommen wie im Durchschnitt für alle Beschäftigten verändert.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie teilt offenbar die Einschätzung, dass eine Reform der Einkommensbesteuerung nötig ist. „Die Entlastungen durch das zweite Konjunkturpaket sind ein guter Anfang, aber bei Weitem nicht ausreichend. ... Ich halte es für unabdingbar, dass wir Steuerentlastungen – etwa im Rahmen der Bekämpfung der Kalten Progression – zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in Angriff nehmen“ (BMWi 2009a). „Die Ergebnisse der Steuerschätzung ... müssen ... Anstoß sein, auch steuerpolitisch alles zu tun, um eine nachhaltige Wachstumsdynamik in Gang zu bringen“ (BMWi 2009b).

7 Literaturverzeichnis

- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (Hrsg.) (lfd. Jgg.). *Finanzbericht*. Bonn.
- BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) (2009a). Zu Guttenberg zu neuer OECD-Studie: „Hohe Belastung mittlerer Einkommen ist Wachstumsbremse!“ *Pressemitteilung*, 13. Mai.
- BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) (2009b). Bundesminister zu Guttenberg: „Ergebnisse der Steuerschätzung sind kein Grund für finanzpolitische Verzögerung – Steuerpolitik muss Beitrag zu nachhaltiger Wachstumsdynamik leisten!“ *Pressemitteilung*, 14. Mai.
- Boss, A. (1978). Zur künftigen Entwicklung des Lohnsteueraufkommens in der Bundesrepublik Deutschland. *Die Weltwirtschaft* (1): 34–46.
- Boss, A. (1986). Ein Modell zur Simulation des Lohnsteueraufkommens in der Bundesrepublik Deutschland – ein Beispiel für die Nutzbarmachung sekundärstatistischer Daten. In K. Hanau, R. Hujer und W. Neubauer (Hrsg.), *Wirtschafts- und Sozialstatistik. Empirische Grundlagen politischer Entscheidungen*. Göttingen.
- Boss, A., A. Boss und T. Boss (2008). Der deutsche Einkommensteuertarif: Wieder eine Wachstumsbremse? *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 9 (1): 102–124.
- Boss, A., und T. Elendner (2000). Ein Modell zur Simulation des Lohnsteueraufkommens in Deutschland. Kieler Arbeitspapiere 988. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- DATEV (2004). *Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater*. Nördlingen.
- DATEV (2009). *Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater*. Nördlingen.
- Deutscher Bundestag (2009). *Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*. 16. Wahlperiode. Drucksache vom 27. Januar.
- Neue Wirtschafts-Briefe (Hrsg.) (2008). *Wichtige Steuergesetze*. Herne.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2009). *Im Sog der Weltrezession. Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2009*. Essen.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006). *Fachserie 14: Finanzen und Steuern, Reihe 7.1: Lohn- und Einkommensteuer*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008a). *Fachserie 14: Finanzen und Steuern, Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2008b). *Methodische Hinweise zum Vergleich der Einkommensteuerstatistik 2001 und 2004*. Arbeitsunterlage. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009a). *Fachserie 14: Finanzen und Steuern, Reihe 7.1: Lohn- und Einkommensteuer 2004*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009b). *Fachserie 18: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1.4: Inlandsproduktberechnung. Detaillierte Jahresergebnisse*. Wiesbaden.